

Allgemeine Geschäftsbedingungen koanit gmbh – WOB

WEB ONLINE BACKUP

[AGB Download \(PDF ca. 233 Kbyte\)](#)

§ 1 Geltung der Bedingungen

1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der **koanit gmbh** mit dem Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift Mengerweg 8a, 8045 Graz, gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die von koanit gmbh gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend "Auftraggeber") erbracht werden unabhängig davon ob dieser Unternehmer (iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG) oder Verbraucher (iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG) ist. Sie gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Fremde Geschäfts- und Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit sie diesen AGB entsprechen. Regelungen, die diese Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn koanit gmbh dies ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (nachfolgend "KSchG") – schriftlich bestätigt hat.

1.2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Erfüllungsgehilfen von koanit gmbh nicht bevollmächtigt sind, mündliche Individualvereinbarungen zu treffen oder abzuändern.

1.3. Diese AGB gelten ebenfalls für nach Vertragsabschluss zugesandte Zusatz- und Änderungsaufträge.

1.4. Sofern in diesen AGB nichts anderes vereinbart ist, gelten die allgemeinen Lieferbedingungen, herausgegeben vom Fachverband für Unternehmensberatung und Informationstechnologie Österreich, in der jeweils geltenden Fassung; der Auftraggeber bestätigt, dass ihm diese zur Kenntnis gebracht wurden.

1.5. Die AGB bilden mit den maßgeblichen Leistungsverzeichnissen und den Entgeltbestimmungen einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, das mit koanit gmbh geschlossen wird.

1.6. Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen und nicht individuell vereinbarten Leistungsverzeichnissen und Entgeltsbestimmungen liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei koanit gmbh zur Einsichtnahme bereit bzw. sind auf der Homepage von koanit gmbh (unter www.koanit.at) abrufbar.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

2.1. Der Vertrag mit koanit gmbh kommt zustande, sobald der vom Auftraggeber erteilte Auftrag von koanit gmbh schriftlich, per Telefax, online, per E-Mail oder mündlich angenommen wurde.

2.2. Alle Angebote von koanit gmbh sind immer unverbindlich.

2.3. Erfolgt die Annahme durch koanit gmbh nicht ausdrücklich, sondern durch Lieferung an die vom Auftraggeber bekannt gegebene Anschrift oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung durch koanit gmbh, ist der Vertrag mit dem Zeitpunkt der Versendung (Aufgabe) zu Stande gekommen. Für den Beginn des Fristenlaufes bei vereinbarter Mindestvertragsdauer oder für den Zeitraum des Kündigungsverzichts u.ä. gilt in diesem Fall als Beginn des Fristenlaufs der Monatserste nach Beginn der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach § 3, § 3a oder § 5e KSchG.

§ 3 Vertragsparteien

3.1. Auftraggeber von koanit gmbh kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.

3.2. koanit gmbh ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Auftraggeber zu fordern. Weiters hat der Auftraggeber auf Verlangen von koanit gmbh eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben sowie eine inländische Bankverbindung nachzuweisen.

3.3. koanit gmbh ist berechtigt alle Angaben des Auftraggebers sowie dessen Kreditwürdigkeit zu überprüfen.

3.4. koanit gmbh ist insbesondere dann nicht verpflichtet ein Vertragsverhältnis mit einem Auftraggeber zu begründen,

1. der gegenüber koanit gmbh mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist,

2. bei dem im Jahr davor ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten beendet wurde,

3. der minderjährig ist oder dessen Geschäftsfähigkeit aus anderen Gründen beschränkt ist und keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters etc.) vorliegt,

4. wenn der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder dieser keine inländische Bankverbindung nachweisen kann oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist,

5. der trotz Verlangen von koanit gmbh keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle bekannt gibt,

6. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von koanit gmbh überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Ziffer 1 bis 5 vorliegen, oder

7. der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche eine Beurteilung gemäß den Ziffern 1 bis 6 nicht möglich machen.

3.5. koanit gmbh ist berechtigt den Vertragsabschluss entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung gemäß § 8 dieser AGB abhängig zu machen und die Inanspruchnahme von Leistungen in den ersten vier Monaten eines Vertragsverhältnisses zu beschränken.

3.6. Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung ist für die Einholung einer - allenfalls - erforderlichen behördlichen Genehmigung der Auftraggeber verantwortlich. Das gleiche gilt auch für die Einholung von - allenfalls - erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter. Diesbezüglich haftet der Auftraggeber koanit gmbh gegenüber für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

3.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich für eine allenfalls erforderliche Vergebührung des Vertrages etwa durch das Gebührengesetz 1957 Sorge zu tragen und hat er insbesondere die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten.

§ 4 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

4.1. Die Mindestvertragsdauer für koanit gmbh Business-Produkte beträgt 24 Monate, sofern keine andere Vertragslaufzeit vereinbart wurde. Der Vertrag verlängert sich automatisch, ohne dass es hierzu einer weiteren Handlung seitens des ursprünglichen Auftraggebers bedarf, um weitere 12 Monate, falls dieser nicht 3 Monate vor Vertragsende schriftlich per eingeschriebenen Brief gekündigt wurde.

4.2. Die Mindestvertragsdauer für koanit gmbh Enterprise-Produkte beträgt 24 Monate, sofern keine andere Vertragslaufzeit vereinbart wurde. Der Vertrag verlängert sich automatisch, ohne dass es hierzu einer weiteren Handlung seitens des ursprünglichen Auftraggebers bedarf, um weitere 12 Monate, falls dieser nicht 3 Monate vor Vertragsende schriftlich per eingeschriebenen Brief gekündigt wurde.

4.3. Die Mindestvertragsdauer für koanit gmbh Compact-Produkte beträgt 24 Monate, sofern keine andere Vertragslaufzeit vereinbart wurde. Der Vertrag verlängert sich automatisch, ohne dass es hierzu einer weiteren Handlung seitens des ursprünglichen Auftraggebers bedarf, um weitere 12 Monate, falls dieser nicht 3 Monate vor Vertragsende schriftlich per eingeschriebenen Brief gekündigt wurde.

4.4. Vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluss einer die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vereinbarung.

4.5. Eine Änderung der Mindestvertragsdauer kann mit koanit gmbh schriftlich vereinbart werden, jedoch muss der Auftraggeber im Falle einer Kündigung dies nachweisen.

4.6. Verbraucher wurden auf ihr Kündigungsrecht und die im Fall der Nichtausübung eintretenden Rechtsfolgen (Vertragsverlängerung) ausdrücklich und rechtzeitig hingewiesen. Verbrauchern steht bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit oder für einen fixen Zeitraum von über ein Jahr abgeschlossen worden sind, jedenfalls ein gesetzliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres zu.

4.7. Hat ein Verbraucher seine auf Abschluss eines Verbrauchergeschäftes gerichtete Vertragserklärung nicht in den von koanit gmbh für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume oder auf einer Messe abgegeben und die geschäftliche Verbindung mit koanit gmbh nicht selbst angebahnt und sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen Auftraggeber und koanit gmbh vorausgegangen, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Diese Frist beginnt frühestens ab Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

4.8. Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z.B. Bestellung per Post oder Fax über Bestellformular oder Anmeldung über das Internet oder über das Telefon) binnen 7 Werktagen zurück treten, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung der bestellten Ware bzw. im Fall der Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsschlusses. Die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist nachweislich abgesendet wurde. Kein Rücktrittsrecht besteht in den in § 5f KSchG bestimmten Fällen, insbesondere bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden sowie bei geöffneter Software. Sofern bei Dienstleistungen der Beginn der Ausführung dem Verbraucher gegenüber binnen 7 Werktagen vereinbart wurde, besteht ebenfalls kein Rücktrittsrecht. koanit gmbh wird in der betreffenden Vereinbarung auf den Ausschluss des

Rücktrittsrechts hinweisen.

4.9. Tritt der Verbraucher nach den §§ 3, 3a oder 5e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen. Zug um Zug gegen Rücksendung der gelieferten Ware hat koanit gmbh die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zu erstatten sowie der Verbraucher koanit gmbh ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen.

4.10. In Dauerschuldverhältnisse kann an Stelle des bisherigen Auftraggebers ein Dritter eintreten. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Zustimmung von koanit gmbh wirksam. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzforderungen, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Auftraggeber auch der neue Auftraggeber als Gesamtschuldner. Der neue Auftraggeber hat koanit gmbh hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Auftraggebers oder dessen Rechtsnachfolgers schadlos zu halten. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt koanit gmbh bestehende Rückstände bekannt. Beim Eintritt des neuen Auftraggebers bestehende Guthaben des bisherigen Auftraggebers können von koanit gmbh mit schuldbefreiender Wirkung auch an den neuen Auftraggeber ausbezahlt werden. Übernimmt ein Dritter eine "SaveBOX", ohne dass ihn hiezu koanit gmbh ihr Einverständnis erklärt hat, so haftet er ab Übernahme neben dem Auftraggeber als Gesamtschuldner für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche.

§ 5 Leistungsumfang

5.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Leistungsverzeichnis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und den – allfälligen – sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen. Sollte sich nach Vertragsabschluß der Leistungsumfang einer Produktgruppe erweitern (z.B. der Umfang der externen Sicherung im Rechenzentrum), wird der Auftraggeber hievon nicht extra verständigt. Der Auftraggeber kommt erst auf ausdrücklichen Wunsch und – sofern vorgesehen – gegen entsprechendes Aufgeld in Genuss des erhöhten Leistungsumfangs. In Fällen des § 8 dieser AGB kann koanit gmbh die Inanspruchnahme von Leistungen durch den Kunden beschränken.

5.2. Bei Betriebsversuchen wird koanit gmbh die vertragliche Leistung im Rahmen der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass sie an einem Versuch teilnehmen, der sowohl der Aufdeckung von Problemen im täglichen Betrieb als auch deren Lösung zum Ziel hat. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Leistungserbringung bei Betriebsversuchen kann somit nicht übernommen werden.

5.3. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen der (Daten-) Server oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich ist, ist koanit gmbh berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen zu externen (Daten-) Servern zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. koanit gmbh ist berechtigt, wöchentlich, aus betrieblichen Gründen, an den Servern Wartungsarbeiten durchzuführen. Eine Benachrichtigung des Auftraggebers kann unterbleiben, wenn die Wartungsarbeiten nicht zur Unzeit durchgeführt werden. Innerhalb dieses Zeitraums stehen dem Auftraggeber die Leistungen von koanit gmbh nicht zur Verfügung. koanit gmbh hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhafte Verzögerung zu beheben.

5.4. koanit gmbh sagt dem Auftraggeber eine Verfügbarkeit der von koanit gmbh vertraglich vereinbarten Leistungen während 97,5% des Jahres – abzüglich der Zeiträume gemäß 5.3. – zu. Wird diese Leistungsbereitschaft in einem geringeren Umfang als zu 97,5 %, des Jahres gewährt, werden für die Dauer der Nichterbringung der vereinbarten Leistung die monatlichen Entgelte anteilig erstattet bzw. gegenverrechnet.

5.5. koanit gmbh erbringt ausschließlich die im Leistungsverzeichnis definierten Leistungen. Sämtliche Kosten für Leistungen und Dienste, die nicht im Leistungsverzeichnis definiert sind und vereinbarungsgemäß durch koanit gmbh erbracht werden müssen, werden durch den Auftraggeber getragen. Diese nicht von koanit gmbh zu tragenden Leistungen bzw. Kosten umfassen insbesondere den durch die externe Datensicherung entstehenden Datentransfer.

§ 6 Entgeltentrichtung

6.1. Die Höhe richtet sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Entgeltsbestimmungen von koanit gmbh. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Auftrag angeführten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und allfälliger Versandkosten.

6.2. Die im Auftrag bzw. Bestellung angeführten Preise basieren unter anderem auf Energiekosten, Raumkosten, Gebühren, Steuern, Stromkosten, Hardwarekosten, Softwarekosten und Personalkosten von koanit gmbh. Sollten sich diese Kosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung (Erbringung der Leistung) wesentlich verändern, so kann der vereinbarte Preis durch koanit gmbh entsprechend angepasst werden. Eine Entgelterhöhung darf bei Verbrauchern jedoch nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen sind. Weiters behält sich koanit gmbh gegenüber dem Auftraggeber ein jederzeitiges und sofortiges Preisänderungsrecht vor, wenn es zu einer Überschreitung des vertraglich vereinbarten Umfangs an zur Verfügung stehendem Datenspeicherplatz kommt. koanit gmbh wird dem Auftraggeber die Preisänderung bekannt geben, wobei der Auftraggeber diesfalls binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Preisänderung die Vertragsauflösung erklären kann, ansonsten die Preisänderung als vereinbart gilt. koanit gmbh ist zudem berechtigt, ein die vereinbarte Speicherkapazität übersteigendes, beanspruchtes Speichervolumen dem Auftraggeber entsprechend dem Leistungsverzeichnis in Rechnung zu stellen.

6.3. Der Auftraggeber hat alle für diese Form der Zahlungsabwicklung erforderlichen Erklärungen abzugeben und auf Verlangen jederzeit zu wiederholen, sowie sämtliche erforderlichen Informationen unverzüglich bekannt zu geben. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet für eine reibungslose Abwicklung der Bankeinzugzahlung bei seiner Bank Sorge zu tragen. Sämtliche dabei erwachsenden Spesen, insbesondere auch für den Fall mangelnder Kontodeckung, sind vom Auftraggeber gesondert zutragen. Wird mit dem Auftraggeber kein Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren vereinbart, so ist koanit gmbh berechtigt, für jede Rechnung ein Zahlscheinentgelt zu verlangen.

6.4. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem koanit gmbh über sie verfügen kann. Sofern nicht anders vereinbart ist, sind Grundentgelte, fixe Leistungsentgelte bzw. bereits feststehende sonstige Entgelte jeweils für ein Vertragsjahr im Voraus zu bezahlen. Diese sind mit dem Tag, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Jahres oder der Rechnungsperiode fällig.

6.5. Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind auf Verlangen von koanit gmbh im Voraus zu bezahlen.

6.6. Soweit in den Entgeltbestimmungen keine sofortige Bezahlung in bar vorgesehen ist, werden Entgeltforderungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens sieben Werktage nach Rechnungserhalt auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gut geschrieben sein. In Fällen des § 8 dieser AGB kann koanit gmbh eine kürzere Frist festlegen oder die sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen.

6.7. Sollte sich der Auftraggeber bereit erklären, seine online-Rechnungen von der koanit gmbh-Homepage selbst herunterzuladen, hat er keinerlei Anspruch auf gesonderte Zusendung einer Rechnung. Sollte der Auftraggeber seine Rechnungen selbst online herunterladen, ohne mit koanit gmbh die Zusendung der Rechnungen gegen Kostenersatz vereinbart zu haben, sind die Zahlungen mit dem Verrechnungstermin fällig.

6.8. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung und laufende verbrauchsunabhängige Kosten quartalsmäßig (bezogen auf das Vertragsjahr) im Vorhinein verrechnet werden. Erfolgt eine Zahlung nicht mittels Originalbeleg und ohne Angabe der richtigen Verrechnungsnummer, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit der Zuordnung zur richtigen Verrechnungsnummer ein, wobei vom Kunden ein Bearbeitungsentgelt zu bezahlen ist.

6.9. Im Falle des Zahlungsverzuges kann koanit gmbh sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen bei Verbrauchergeschäften in Höhe von 4 %, bei Unternehmensgeschäften (§ 352 UGB) 8% über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugseintritt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnen, sofern koanit gmbh nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist koanit gmbh berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt. Die Geltendmachung weitere Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt koanit gmbh vorbehalten.

6.10. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen gegen Zahlungen an koanit gmbh aufrechnen. Für Verbrauchergeschäfte gilt hiervon abweichend: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber koanit gmbh ist möglich, sofern entweder koanit gmbh zahlungsunfähig ist, oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt, oder von koanit gmbh anerkannt worden ist. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben nicht ausbezahlt, sondern auf ein vom Auftraggeber koanit gmbh bekannt zu gebendes Konto überwiesen. Im Falle der Gewährung einer Gutschrift, ist diese 1 Jahr gültig.

6.11. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die koanit gmbh die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Leitungsnetz im Bereich von Kommunikationsdienstleistungsfirmen usw. – auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von koanit gmbh oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern auftreten hat koanit gmbh auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die koanit gmbh die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen koanit gmbh, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von koanit gmbh liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten.

6.12. Rechte des Auftraggebers, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückhaltungsrechte sind ausgeschlossen.

6.13. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Auftraggeber binnen einem Monat nach Zugang der Rechnung schriftlich bei koanit gmbh zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so sind vom Auftraggeber Einwendungen binnen einem Monat nach Bezahlung der Forderung schriftlich bei koanit gmbh zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. koanit gmbh hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zu Grunde gelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern. koanit gmbh ist berechtigt, zunächst ein standardisiertes

Überprüfungsverfahren durchzuführen. Diesfalls kann der Auftraggeber binnen einem Monat nach Zugang der aufgrund des Überprüfungsverfahrens ergehenden Entscheidung schriftlich weitere Überprüfungen verlangen. Lehnt koanit gmbh die Einwendungen endgültig ab oder trifft sie binnen vier Monaten nach Einlangen der Einwendungen der koanit gmbh oder im Fall des Verlangens nach weiteren Überprüfungen keine endgültige Entscheidung, so hat der Auftraggeber binnen zwei Monaten nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist den Rechtsweg zu bestreiten, andernfalls gilt die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt. Soweit koanit gmbh aufgrund technischer oder rechtlicher Unmöglichkeit keine Verrechnungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verrechnungsdaten aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Verrechnungsposten. koanit gmbh wird den Auftraggeber auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

6.14 Festgehalten wird, dass koanit gmbh zur Auszahlung von Partnerprovisionen erst nach vertragsgemäß geleisteter Zahlung der Entgelte durch den vom jeweiligen Partner vermittelten Auftraggeber verpflichtet ist. Die zu zahlenden Partnerprovisionen werden jeweils zum darauf folgenden Quartalsende fällig.

§ 7 Neuberechnung von Entgelten

7.1. Wird bei der Überprüfung der Höhe von in Rechnung gestellten Datensicherungsentgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Auftraggebers ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung der Datensicherungsentgelte vorzunehmen. Als Grundlage für die Neuberechnung der Datensicherungsentgelte des entsprechenden Verrechnungszeitraumes werden in nach stehender Reihenfolge herangezogen:

- a) die Datensicherungsentgelte des gleichen Verrechnungszeitraumes des Vorjahres
- b) der Durchschnitt der Datensicherungsentgelte der drei vorher gehenden Verrechnungszeiträume
- c) der Durchschnitt der Datensicherungsentgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume.

7.2. Stehen im Fall der lit. b oder c weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt der Datensicherungsentgelte der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, so ist ein angemessener Ausgleich zu treffen.

§ 8 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

8.1. koanit gmbh ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen in Höhe von mindestens zwei monatlichen für die Datensicherung vereinbarten Grundentgelten durch den Auftraggeber gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre.

8.2. Die Voraussetzungen des Punktes 8.1. sind insbesondere dann gegeben, wenn der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

8.3. Die Sicherheitsleistung kann durch Bankgarantie eines innerhalb der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder durch Barerlag erfolgen.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten

9.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie jegliche sonst einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.

9.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Verboten ist insbesondere die interne oder externe Datenspeicherung von Inhalten, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden oder gegen österreichische oder internationale Rechtsnormen verstoßen. So insbesondere Daten, die dem Anwendungsbereich des Pornographieggesetzes unterliegen oder deren Speicherung eine Verletzung von Urheberrechten darstellen.

9.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich überhaupt, keine Daten zu sichern, über welche dem Auftraggeber kein Verfügungsrecht zusteht bzw. welche die Rechte Dritter beeinträchtigen.

9.4. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass koanit gmbh keine uneingeschränkte Verpflichtung zur Datensicherung trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich koanit gmbh anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Wird koanit gmbh die Sicherung von Daten durch Kunden bekannt, über welche diese nicht verfügen dürfen bzw. deren Sicherung (Speicherung) gegen österreichische oder internationale Rechtsvorschriften verstößt, ist koanit gmbh zur Löschung der intern oder extern gesicherten Daten berechtigt.

9.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, koanit gmbh vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letzterer wegen der vom Auftraggeber gesicherten Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, in berechtigter Weise in Anspruch genommen wird, insbesondere durch Privatanklagen nach dem Urheberrechtsgesetz, dem Markengesetz oder dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Wird koanit gmbh entsprechend in Anspruch genommen, so steht koanit gmbh allein die Entscheidung zu, wie sie darauf reagiert, ohne dass der für den Inhalt verantwortliche Auftraggeber – außer im Fall groben Verschuldens von koanit gmbh – den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben könnte.

9.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei sonstigem Schadenersatz, koanit gmbh unverzüglich und vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird bzw. er auf sonstige Weise Gesetzesverstöße bemerkt. Insbesondere ist der Auftraggeber zur Einhaltung von Lizenzbestimmungen bei der Nutzung fremder Software, sowie zur Geheimhaltung von Passwörtern samt Haftung bei Nichteinhaltung verpflichtet.

9.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keinerlei Eingriffe, in von koanit gmbh betriebene Hardware bzw. Software zu tätigen und jegliche Eingriffe durch nicht von koanit gmbh hierzu autorisierte Dritte zu unterbinden.

9.8. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, die von koanit gmbh sowohl auf der "Savebox" als auch auf Externen Servern zu sichernden Daten vor der Übermittlung mit – den dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden – angemessenen Mitteln (z.B. Virenfiltern, Anti-Spyware, Anti-Trojaner-Software, etc) auf schädliche Komponenten hin zu untersuchen. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass koanit gmbh eine Überprüfung der gesicherten Daten auf Vorliegen etwaiger schädlicher Komponenten nicht durchführen kann.

9.9. Der Auftraggeber ist verschuldensunabhängig verantwortlich für sämtliche Aktivitäten, die mit ihm zugeordneten Nutzungs- bzw. Zugangsberechtigungen und "Schlüsseln" erfolgen oder von seiner "SaveBOX" ausgehen, und wird koanit gmbh für sämtliche entstehenden Schäden schad- und klaglos halten, dies insbesondere im Hinblick auf zu zahlende Strafen welcher Art auch immer und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung.

9.10. Der Auftraggeber hat, sofern nicht anders vereinbart, die zur Leistungserbringung notwendige SaveBox entgeltlich von koanit gmbh zu erwerben. Diese steht bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von koanit gmbh. Zusätzlich zur Safebox bewilligt koanit gmbh dem Auftraggeber, für die Dauer des Vertragsverhältnisses, die Nutzung der auf der SaveBox installierten Software, die sich im geistigen Eigentum von koanit gmbh befindet. Unmittelbar nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit koanit gmbh erlischt die Nutzungsbewilligung an der auf der SaveBOX installierten Software, wobei sich der Auftraggeber verpflichtet, die Software von koanit gmbh unverzüglich von der SaveBox zu löschen.

9.11. Überlässt koanit gmbh dem Auftraggeber zur dauernden Inanspruchnahme einer Leistung eine benötigte Hardware, so bleibt diese Eigentum von koanit gmbh und ist nach Ablauf der Gültigkeit oder anlässlich der Beendigung des Vertrages oder der Vereinbarung über die zusätzliche Leistung koanit gmbh auf Verlangen zurückzugeben. Der Auftraggeber hat die Hardware vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen. Er hat sie sorgfältig aufzubewahren. Zur Sicherstellung des sorgfältigen Umgangs mit der von koanit gmbh zur Verfügung gestellten Hardware hat der Auftraggeber bei Übergabe der Hardware eine Kautions zu entrichten. Die Höhe der Kautions richtet sich nach dem separaten Leistungsverzeichnis. Im Falle einer fernmündlichen Verlust- oder Diebstahlsanzeige ist diese nachträglich schriftlich beizubringen. Sollte die Hardware nach Beendigung des Vertrages nicht innerhalb von einem Monat an koanit gmbh rückgestellt werden, so ist koanit gmbh berechtigt eine Pönale in Höhe der dreifachen Kautions in Rechnung zu stellen. Ein die Pönale übersteigender Schaden kann von koanit gmbh geltend gemacht werden.

9.12. Der Auftraggeber ist für die Funktionstüchtigkeit der selbst bereitzustellenden Komponenten (insbesondere Hardware, Software, Internetanschluss) verantwortlich. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese für die vorgesehene Verwendung auch tatsächlich geeignet sind.

§ 10 Entstörung

10.1. Der Auftraggeber hat jegliche Störungen oder Mängel am lokalen Netzwerk, an der "SaveBOX" oder sonstigen Komponenten, die eine interne oder externe Datensicherung verhindern, unverzüglich koanit gmbh anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen. koanit gmbh führt lediglich die Entstörung an der SaveBOX durch. Jegliche andere Störung, insbesondere betreffend lokales Netzwerk des Auftraggebers, Ethernet Switch, Internetleitung/Internetanbindung bzw. betreffend sonstiger Komponenten fällt in die Sphäre des Auftraggebers und ist somit von diesem auf dessen Kosten zu beseitigen.

10.2. koanit gmbh wird mit der Behebung von Störungen im Sinne von Pkt. 10.1. innerhalb der in der für die gegenständliche Leistung in maßgeblichen Leistungsverzeichnissen genannten Regelentstörungszeit ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen. Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt koanit gmbh jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.

10.3. Wird koanit gmbh zu einer Störungsbehebung aufgefordert und wird festgestellt, dass weder eine Störung der technischen Einrichtungen vorliegt noch die Störung von koanit gmbh zu vertreten ist, so hat der Auftraggeber koanit gmbh den entstandenen Schaden und insbesondere die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn dies dem Auftraggeber bei einer zumutbaren Fehlersuche offenbar hätte auffallen müssen.

10.4. Wird koanit gmbh zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Auftraggeber zu vertreten, so sind koanit gmbh von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Kunden zu bezahlen (vgl. Entgelte nach Aufwand siehe § 23 dieser AGB).

10.5. Vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Auftraggebers zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

10.6. Besteht kein Wartungsvertrag zwischen koanit gmbh und dem Auftraggeber, so sendet der Auftraggeber die defekte SaveBox zur Störungsbehebung an koanit gmbh.

§ 11 Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

11.1. Der Auftraggeber hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von koanit gmbh geführt wird sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner Bank- und Kreditkartenverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung koanit gmbh schriftlich anzuzeigen.

11.2. Gibt der Auftraggeber eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von koanit gmbh insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen von koanit gmbh gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

11.3. Nichtbescheinigt zugesandte Erklärungen gelten innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (Montags bis Freitags) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zustellfiktion des Absatzes 2 bleibt hiervon unberührt.

11.4. Sofern der Auftraggeber zustimmt, können – auch rechtlich bedeutsame – Erklärungen von koanit gmbh dem Auftraggeber mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 12 Datenschutz

12.1. Die Mitarbeiter von koanit gmbh sind zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet und unterliegen den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes. Gesicherte verschlüsselte Daten können ohne "Schlüssel" des Auftraggebers von Niemandem eingesehen werden.

12.2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass koanit gmbh nicht verpflichtet ist, für den Auftraggeber bestimmte Inhaltsdaten bzw. sonstige gesicherte Daten auf unbegrenzt bestimmte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten. Diese Verpflichtung endet mit Ende der Vertragslaufzeit.

12.3. koanit gmbh speichert als personenbezogene Stammdaten der Auftraggeber die akademischen Grade, Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Firma, Adresse, e-mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, Branche, Berufsbezeichnung, Anfragedatum, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses sowie andere vom Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses und von Dritten im Rahmen der Überprüfung der Identität, Rechts- und Geschäftsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers koanit gmbh zur Kenntnis gebrachte personenbezogene Daten. Die Stammdaten werden automationsunterstützt verarbeitet. Soweit für die Abrechnung dienlich, werden auch Verkehrsdaten gespeichert.

koanit gmbh wird spätestens sieben Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche die personenbezogenen Stammdaten löschen, soweit nicht eine weitere Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen nötig ist. Im Falle von Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen werden die Daten binnen sechs Monaten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung gelöscht.

12.4. koanit gmbh ist berechtigt, personenbezogene Vermittlungsdaten/Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen zwischen "SaveBOX" und externen Servern und die Verrechnung von Entgelten erforderlich sind, auf Grund einer eventuell bestehenden gesetzlichen Verpflichtung bzw. bis

zur Klärung offener Entgeltsfragen im notwendigen Umfang zu speichern und kann im gesetzlichen Rahmen eine Access-Statistik führen; dies insbesondere auch zum Schutz der eigenen Rechner und der von Dritten. Weiters dürfen diese Daten zur Behebung technischer Mängel verwendet werden. Weder diese Daten noch Inhalts- oder sonstige Auftraggeberdaten werden außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Erfordernisse oder der Notwendigkeiten an Dritte weitergegeben.

12.5. Der Auftraggeber nimmt jedoch zur Kenntnis, dass koanit gmbh verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO teilzunehmen. Diesbezügliche Handlungen von koanit gmbh lösen keine Ansprüche des Auftraggebers aus.

12.6. koanit gmbh ist berechtigt, zu Geschäftszwecken, ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, akademischen Grad, Firma, Adresse, e-mail-Adresse und Internet-Adresse zu erstellen. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Teilnehmers hat diese Eintragung ganz oder teilweise zu unterbleiben. Der Auftraggeber gestattet koanit gmbh darüber hinaus die Aufnahme seiner Namen bzw. Firma in eine Referenzliste.

12.7. Stamm- und Vermittlungsdaten/Kundendaten werden mit Zustimmung des Auftraggebers für Marketing und Werbezwecke für Dienste von koanit gmbh verwendet. Vermittlungsdaten werden hierbei für die Beratung des Auftraggebers und für die Durchführung von Meinungsumfragen nach Kriterien wie Datenvolumen, Umsatz, bevorzugtes Produkt und bevorzugte Tageszeit ausgewertet. koanit gmbh ist berechtigt Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten, die für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder für die Eintreibung von Forderungen notwendig sind an Dritte zu übermitteln. Solche Daten können – sofern dies nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist – mit Zustimmung des Auftraggebers auch an die Gläubigerschutzverbände zum Zwecke des Gläubigerschutzes übermittelt werden.

§ 13 Datensicherheit

13.1. koanit gmbh ergreift alle dem Stand der Technik entsprechenden, erprobten und marktüblichen Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen, sofern ihr diese Maßnahmen technisch möglich und zumutbar sind. Zu diesem Zweck sind alle Daten, welche auf externen (Daten-)Servern gesichert sind, verschlüsselt und nur mit einem beim Auftraggeber befindlichen und von diesem zu erstellenden "Schlüssel" zu entschlüsseln. Aufgrund der Erstellung des "Schlüssels" durch den Auftraggeber ist es für koanit gmbh unmöglich, bei Verlust dieses "Schlüssels" auf die intern bzw. extern gesicherten Daten zuzugreifen, diese wieder herzustellen bzw. zu rekonstruieren. Sollte ein Dritter auf rechtswidrige Art und Weise, bei koanit gmbh gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt bringen bzw. diese verwenden, so haftet koanit gmbh dem Auftraggeber gegenüber nur, sofern koanit gmbh ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten angelastet werden kann.

13.2. Zum Zugriff auf die gesicherten Daten ist ein spezieller "Schlüssel" notwendig. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den bzw. eventuell zusätzliche "Schlüssel" vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen, diese Daten geheim zu halten und insbesondere nicht auf einer gleichfalls von koanit gmbh überlassenen Karte zu vermerken oder gemeinsam mit dieser aufzubewahren. Besteht der Verdacht der Kenntnis bzw. einer Kopie des "Schlüssels" durch unberechtigte Dritte, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den "Schlüssel" unverzüglich zu ändern.

13.3. Werden Leistungen von koanit gmbh durch unberechtigte Dritte unter Verwendung von Benutzerdaten in Anspruch genommen, so haftet der Auftraggeber für alle dadurch angefallenen Entgelte bis zum Eintreffen der Auftragserteilung zur Änderung des "Schlüssels" bei koanit gmbh.

13.4. Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein speziell kodierte Endgerät ("SaveBOX") notwendig, so gelten hinsichtlich der Verwahrung des Endgerätes die Bestimmungen des Absatz 1 sinngemäß. Im Falle eines Verlustes oder Diebstahls des Endgerätes hat der Auftraggeber fernmündlich bei koanit gmbh unter Angabe der Kundendaten unverzüglich die Sperre des Serverzugangs zu beantragen. Die Bestimmungen

der Punkte 13.1. und 13.2. letzter Satz und Absatz 3 gelten sinngemäß.

§ 14 Gewährleistung

14.1. Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z.B. Installationen, Funktionserweiterungen etc. erbringt koanit gmbh die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, als dies unter den vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. koanit gmbh übernimmt keine Gewähr, dass mit den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Auftraggebers erfüllt werden.

14.2. Gelieferte Waren (insbesondere die "SaveBox") stehen bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von koanit gmbh.

14.3. Sofern nicht anders vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre, bei gebrauchten Waren 1 Jahr. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Auftraggeber die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin koanit gmbh den Mangel angezeigt hat.

14.4. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von koanit gmbh entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Wandlung oder Preisminderung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen von Dritten vorgenommen wurden.

14.5. Für Verbrauchergeschäfte gilt hiervon abweichend: koanit gmbh kann seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels zunächst mit Verbesserung und Nachtrag des Fehlenden nachkommen. Erst wenn es koanit gmbh nicht gelingt den Mangel auf diese Weise in angemessener Zeit zu beseitigen steht dem Verbraucher das Recht zur Preisminderung bzw. – wenn der Mangel nicht geringfügig ist – zur Wandlung zu.

14.6. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert angezeigt hat. Verbrauchergeschäfte sind von dieser Regelung ausgenommen.

14.7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von koanit gmbh bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Auftraggeber oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Auftraggeber oder Dritte, weil koanit gmbh trotz Anzeige des Mangels seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber bestelltes Material zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

§ 15 Software

15.1. Bei der Lieferung von Software mit der Bestellung lizenzierter Software von Dritten bestätigt der Auftraggeber die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software. Für Software, die als "Public Domain" oder als "Shareware" klassifiziert ist, wird keine wie immer geartete Gewähr übernommen. Für vom Auftraggeber abgerufene Software, die als "Public Domain" oder als "Shareware" qualifiziert ist und die von koanit gmbh nicht erstellt wurde, kann keinerlei Gewähr übernommen werden. Der Auftraggeber hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu

unterlassen. Jedenfalls hält der Auftraggeber koanit gmbh vor Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen des Auftraggebers zur Gänze schad- und klaglos.

15.2. Bei individuell von koanit gmbh erstellter Software ist der Leistungsumfang durch ein von beiden Vertragsparteien gegengezeichnetes Leistungsverzeichnis (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei koanit gmbh, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ist

15.3. koanit gmbh übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftraggebers genügt, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde, oder in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl mit anderen Programmen und unter allen Systemkonfigurationen zusammenarbeitet, oder dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Bei Unternehmergeschäften ist die Gewährleistung auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.

15.4. Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Nutzung der Dienstleistungen von koanit gmbh durch Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von koanit gmbh.

15.5. Werden von koanit gmbh gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Auftraggeber nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, der der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht zum Rücktritt hinsichtlich des Vertrags über interne bzw. externe Datensicherung. All dies gilt nicht, falls unteilbare Leistungen iSv § 918 Abs 2 ABGB vorliegen.

15.6. Die Software wird von koanit gmbh, sofern nichts anderes vereinbart wurde, dem Auftraggeber ausschließlich zur Nutzung während eines aufrechten Vertragsverhältnisses überlassen. Diese ist unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses von der Hardware des Auftraggebers zu entfernen.

§ 16 Besondere Bestimmungen für Firewalls

16.1. Bei Firewalls/VPN, die von koanit gmbh aufgestellt und/oder betrieben und/oder überprüft wurden, geht koanit gmbh prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor. Der Auftraggeber wird aber darauf hingewiesen, dass eine absolute Sicherheit (100 %) und volle Funktionstüchtigkeit von Firewall-Systemen nicht gewährleistet werden kann.

16.2. Die Haftung von koanit gmbh für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Auftraggeber installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist deshalb ausgeschlossen. Bei Verbrauchergeschäften gelten diesbezüglich nachfolgende Besonderheiten: Die Haftung von koanit gmbh für Sachschäden ist nur bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen; von gewährleistungsrechtlichen Ansprüchen aus Sachlieferung auf Vertragsaufhebung oder Preisminderung kann sich koanit gmbh durch Austausch einer mangelhaften Sache gegen eine mängelfreie in angemessener Frist befreien.

§ 17 Auflösung aus wichtigem Grund/Sperre

17.1. koanit gmbh ist zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung berechtigt, wenn das Verhalten des Auftraggebers oder ihm zurechnender Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, insbesondere wenn

a) der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung oder

Dienstunterbrechung auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist;

- b) der Auftraggeber gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB verstößt;
- c) der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- d) der Auftraggeber bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis koanit gmbh vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte;
- e) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
- f) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser trotz Aufforderung von koanit gmbh weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung oder Weiterführung der Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt;
- g) wenn der Auftraggeber im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Datensicherungsplatz bzw. pauschal verrechneten externen Datenzugängen einen überproportionalen Datentransfer aufweist;
- h) koanit gmbh Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 3.4. dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind;
- i) der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters etc.) beibringt;
- j) der Auftraggeber trotz Verlangen von koanit gmbh keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle mehr besitzt;
- k) bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von koanit gmbh überwiegend durch einen Dritten im Sinne eines Umgehungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die in lit. a bis j genannten Gründe vorliegen.

17.2. Die durch Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung bzw. Sperre einerseits sowie durch eine allfällige Entsperrung andererseits entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

17.3. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch von koanit gmbh auf das Honorar für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Im Falle der Vorauszahlung ist koanit gmbh daher berechtigt, bereits erhaltene Dienstleistungsentgelte zu behalten.

17.4. Die Entscheidung zwischen Vertragsauflösung einerseits, bloße Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung andererseits, liegt im freien Ermessen von koanit gmbh.

17.5. Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht von koanit gmbh zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in der Höhe des koanit gmbh nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20 % des vereinbarten Nettoentgelts als vereinbart. Das Recht auf Geltendmachung eines übersteigenden Schadenersatzes durch koanit gmbh bleibt unberührt.

17.6. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grunde immer koanit gmbh zur Fortsetzung der vereinbarten Datensicherung nicht mehr verpflichtet ist. koanit gmbh ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Daten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Aus der Löschung kann der Auftraggeber daher keinerlei Ansprüche koanit gmbh

gegenüber ableiten.

17.7. Eine Sperre ist am nächstfolgenden Werktag, frühestens jedoch binnen 24 Stunden aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und der Auftraggeber die Kosten der Sperre unter Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Auftraggeber zu vertretende Sperre entbindet nicht von der Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

17.8. Für den Auftraggeber ist das Vertragsverhältnis kündbar, wenn der in den Leistungsbestimmungen enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen von koanit gmbh nicht eingehalten wird.

§ 18 Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers beendet das Vertragsverhältnis (siehe Punkt 17.1. lit c der AGB). Der Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er jedoch entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche, welche ab der Konkurseröffnung anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen sechs Werktagen, wobei der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember nicht als Werktage gelten, ab Konkurseröffnung einen dies bezüglichen schriftlichen Antrag zu stellen. Ist kein Masseverwalter bestellt, so kann der Auftraggeber unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen gleicher Frist schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen.

§ 19 Tod des Auftraggebers

Der oder die Rechtsnachfolger des Auftraggebers sind verpflichtet den Tod des Auftraggebers unverzüglich koanit gmbh anzuzeigen. Sollte nicht binnen zwei Wochen nach dem koanit gmbh vom Tod des Auftraggebers in Kenntnis gesetzt wurde, ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragen, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Auftraggebers. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Auftraggebers bis zur Kenntnis des Todes durch koanit gmbh angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.

§ 20 Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag

20.1. Die maximale Frist, innerhalb der ein Vertragsgegenstand betriebsfähig bereitzustellen oder zu entstören ist, ist in dem jeweiligen Leistungsverzeichnis angegeben. Im Übrigen sind Leistungsfristen und Termine nur dann gegenüber Unternehmern als Auftraggeber verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden.

20.2. Voraussetzungen für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist ein Lieferverzug, der auf zumindest grobes Verschulden von koanit gmbh zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist welche mindestens zwei Wochen betragen muss. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

20.3. Kann die Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist koanit gmbh zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Auftraggeber eine ihm von koanit gmbh gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. In diesem Fall hat der Auftraggeber koanit gmbh die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Auftraggeber bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag oder der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt – mindestens jedoch ein

volles monatliches Entgelt – zu bezahlen.

20.4. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von koanit gmbh einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für von koanit gmbh erbrachte Vorbereitungshandlungen. koanit gmbh steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

§ 21 Haftung

21.1. koanit gmbh betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. koanit gmbh haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangener Gewinn, verloren gegangene Daten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind – soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht von koanit gmbh – soweit zwingendes Recht dem nicht entgegen steht – für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit Euro 3.700,00, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit Euro 40.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

21.2. koanit gmbh übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte behördliche bzw. privatrechtliche Bewilligung oder einer fehlenden Zustimmung Dritter entstehen.

21.3. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

21.4. koanit gmbh haftet nicht für Inhalt, Vollständigkeit, Richtigkeit, Authentizität usw. intern bzw. extern gespeicherter Daten. koanit gmbh betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. koanit gmbh übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen zu den gesicherten Daten immer hergestellt werden können oder dass gesicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Zudem wird für sämtliche etwaigen Mangelgeschäden keine Haftung übernommen.

21.5. Für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Auftraggeber, soweit er dies innerhalb seiner Einflussosphäre zu vertreten hat.

21.6. Der Auftraggeber darf Dritten das Abrufen gespeicherter Daten in angemessenen Umfang gestatten. Bei ständiger und alleiniger Benutzung eines Datenzugangs oder bei ausschließlicher Inanspruchnahme eines Datenzugangs durch Dritte haften diese nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen neben dem Auftraggeber für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche als Gesamtschuldner. Der Auftraggeber kann die ständige und alleinige Benutzung einer "SaveBOX" durch Dritte koanit gmbh anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten koanit gmbh übermitteln.

21.7. Der Auftraggeber hat die überlassene "SaveBOX" ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen.

§ 22 Änderungen

22.1. Änderungen der AGB können von koanit gmbh vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die jeweils aktuellen AGB werden auf der Homepage von koanit gmbh unter www.datanoah.at kund gemacht.

22.2. Änderungen der AGB und der Entgelte werden dem Auftraggeber schriftlich (per e-mail) mitgeteilt. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen einlangend nach Aussendung der Mitteilung schriftlich (per e-mail) den Vertrag mit Wirksamwerden der Änderung kündigt. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls die Änderung nicht zum Nachteil des Teilnehmers erfolgt oder Entgelte gemäß einem vereinbarten Index angepasst werden. Die Kündigung wird wirkungslos, falls sich koanit gmbh innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem Teilnehmer auf die Änderung zu verzichten.

22.3. Änderungen der AGB sind Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Der Verbraucher hat das Recht, der Änderung der AGB binnen vier Wochen ab Erhalt der Mitteilung über die Änderung zu widersprechen, andernfalls die geänderten AGB von ihm als akzeptiert gelten. koanit gmbh wird den Verbraucher auf dieses Widerspruchsrecht und die beim Unterbleiben des Widerspruchs eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

22.4. koanit gmbh ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihrer Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

§ 23 Entgelte nach Aufwand

23.1. Soweit für die Berechnung der Entgelte nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätze beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten Folgendes:

Die erwachsenden Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten, den Verwaltungszuschlag und die Transportkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag von koanit gmbh von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen). Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet.

23.2. Die Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden berechnet. Die Einheitssätze werden aufgrund der bezahlten Gehälter, Löhne und Nebengebühren zuzüglich der Lohnnebenkosten ermittelt. Die Zuschläge für die Überzeit-, Sonn- und Feiertagarbeitsstunden sowie für die Nacharbeitsstunden werden gesondert berechnet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet.

23.3. Der Verwaltungszuschlag wird unter Zugrundelegung der Arbeitskosten entsprechend dem Anteil des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes ermittelt.

23.4. Für die Beförderung von Material und der technischen Einrichtung werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.

§ 24 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten von koanit gmbh aus diesem Vertrag können voll inhaltlich ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte mit für den Übergeber schuldbeitfreiender Wirkung übertragen werden. Der Übergeber wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen. Die Übernahme der Rechte und Pflichten von koanit gmbh entfaltet die Rechtswirkung der §§ 1409 ABGB und 38 UGB. Festgehalten wird, dass die abgeschlossenen Verträge im Übrigen von der Übernahme des Vertrages unberührt bleiben.

§ 25 Schlussbestimmungen

25.1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

25.2. Für diese AGB und die Verträge von koanit gmbh und dessen Durchführung gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtstand ist Graz.

25.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

25.4. Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmern iSd § 1 UGB anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

25.5. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Auftraggebers haben schriftlich zu erfolgen.

25.6. koanit gmbh ist ermächtigt, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden. Davon abweichend gilt für Verbrauchergeschäfte: koanit gmbh ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

25.7. Der Auftraggeber hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Auftraggeber zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.